

Satzung

Kulturverein Burladingen e.V.

Stand 04.09.2020

I. NAME, RECHTSFORM, SITZ

1. Der Verein führt den Namen KULTURVEREIN BURLADINGEN und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
Der Verein hat seinen Sitz in Burladingen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Anerkennung dieser Eigenschaft durch die jeweils zuständigen Finanzbehörden ist zu beantragen und aufrechtzuhalten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und ist parteipolitisch und religiös unabhängig.

II. ZWECK

1. Gegenstand des Vereins ist die Förderung und Durchführung kultureller Aktivitäten.
2. Unter kultureller Arbeit versteht der Verein die Förderung und Durchführung z.B. von:
 - Konzerten
 - Kleinkunst
 - Film
 - Theater
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Die Durchführung der Veranstaltungen erfolgt durch aktive Mitglieder, denen ggf. Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz erstattet werden kann.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

III. MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
Die aktiven Mitglieder haben das Vereinsziel durch ihre Kräfte zu unterstützen, indem sie die Aktivitäten des Vereins durch organisatorische, tatkräftige oder finanzielle Mithilfe unterstützen und sich an diesen auch beteiligen.

b) Fördermitgliedern

Die Fördermitglieder unterstützen den Verein in ideeller und finanzieller Hinsicht.

2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit regelt die Mitgliederversammlung.
3. Für die Aufnahme neuer Mitglieder ist ein schriftlicher Antrag an den erweiterten Vorstand erforderlich. Der Antrag wird im Protokoll festgehalten. Über die Mitgliedschaft entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
5. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des erweiterten Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es anhaltend den Vereinsfrieden nachhaltig stört. Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Auszuschließende ist vor der Abstimmung anzuhören. Der Ausschluss bedarf einer Begründung, der Auszuschließende hat Stimmrecht.

IV. ORGANE

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der erweiterte Vorstand

V. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, die Einladung erfolgt im Gemeindeblatt Burladingen mindestens 21 Tage vor dem Sitzungstermin der Mitgliederversammlung. Auswärtige Mitglieder werden auf Antrag schriftlich eingeladen.

Inhalt dieser Sitzung sind:

- a) Abrechnung des Kassierers
- b) Bericht des Vorstandes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahlen
- e) Sonstige Anträge

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit mindestens 7 Tage vor Sitzungstermin einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins verlangt.
3. Der Ort der Versammlung ist Burladingen. Den Versammlungsraum bestimmt der Vorsitzende.
4. Abstimmungsberechtigt sind nur die Anwesenden.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
6. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, welches vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

VI. VORSTAND

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 1. Stellvertreter und der Kassierer. Der 1. Vorsitzende und der Stellvertreter sind alleine vertretungsberechtigt. Die Wahl in die einzelnen Funktionen erfolgt in der Mitgliederversammlung.
2. Vorstandsmitglied kann nur sein, wer aktives Mitglied des Vereins ist.
3. Der Vorstand ist unbedingt an die Weisungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt per Handzeichen, es sei denn, ein auf der Versammlung anwesendes Mitglied verlangt die schriftliche Wahl. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit

erfolgt eine Stichwahl. Die Amtszeit des Vorstands dauert zwei Jahre. Der Vorstand ist solange im Amt bis in der ordentlichen Mitgliederversammlung der neue Vorstand gewählt wird.

5. Jedes Vorstandsmitglied kann vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grund sein Amt niederlegen oder aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung durch die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
6. Fällt die Anzahl der Vorstandsmitglieder durch das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtszeit unter drei Personen, so ist spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen, dessen Amtszeit mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder abläuft.

VII. ERWEITERTER VORSTAND

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und der Vorstandschaft. Die Vorstandschaft besteht aus dem Schriftführer, dessen Stellvertreter, dem stellvertretenden Kassierer und mehreren Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
Aufgabe der Vorstandschaft ist es, den Vorstand zu überwachen und diesen zu beraten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 3000.- DM sind für den Verein nur verbindlich, wenn der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit zustimmt. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.
2. Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
3. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Abstimmungsberechtigt sind nur die Anwesenden.
4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind mindestens 4 Tage vor Sitzungsbeginn vom Vorstand zu benachrichtigen.
5. Vorstandschaftsmitglied kann nur sein, wer aktives Mitglied des Vereins ist.
6. Der erweiterte Vorstand ist unbedingt an die Weisungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
7. Die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft erfolgt per Handzeichen, es sei denn, ein auf der Versammlung anwesendes Mitglied verlangt die schriftliche Wahl. Gewählt

sind diejenigen Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Die Amtszeit der Vorstandschaft dauert bis zur Beendigung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, bei der auch die neue Vorstandschaft gewählt wird.

8. Jedes Vorstandschaftsmitglied kann vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grund sein Amt niederlegen oder aus wichtigen Grund durch die Mitgliederversammlung durch die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
9. Fällt die Anzahl der Vorstandschaftsmitglieder durch das Ausscheiden eines Vorstandschaftsmitglieds vor Ablauf der Amtszeit unter 4 Personen, so ist spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandschaftsmitglied zu wählen, dessen Amtszeit mit der Amtszeit der übrigen Vorstandschaftsmitglieder abläuft.

VIII. RECHNUNGSWESEN

1. Der Vorstand erstellt die Jahresrechnung innerhalb der ersten 4 Monate des neuen Geschäftsjahres.
2. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der Belege und die Jahresabrechnung werden jährlich durch zwei Prüfer geprüft, die nicht dem erweiterten Vorstand, wohl aber dem Kreis der Mitglieder angehören können.
3. Die Jahresabrechnung mit einem Geschäftsbericht und dem Bericht der Prüfer ist den Mitgliedern zur Billigung bei der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

IX. ÄNDERUNG DER SATZUNG

1. Die Änderung der Satzung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Für den Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Der Vorstand ist berechtigt, durch einstimmigen Beschluss aller seiner Mitglieder die Satzung zu ändern, soweit das der Behebung von Bedenken des Registergerichts oder

des Finanzamtes erforderlich ist, und der Vereinszweck durch die Änderung nicht berührt wird. In diesen Fällen ist den Mitgliedern vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

X. AUFLÖSUNG

1. Zur Auflösung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Für den Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Die Vorstandsmitglieder sind Liquidatoren, falls nicht die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen etwas anderes beschließt. Für die Tätigkeit der Liquidatoren gelten die Bestimmungen über den Vorstand entsprechend.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die "Stiftung Erzb. Kinderheim Haus Nazareth" für die offene Jugendarbeit im Jugendzentrum Burladingen.
5. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Vorliegen der Stellungnahme des Finanzamtes ausgeführt werden.

XI. SONSTIGES

Soweit in dieser Satzung für Vorgänge keine Bestimmungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Im Übrigen sind die Mitglieder verpflichtet, notfalls ergänzende Bestimmungen zur Sicherung des Vereinszweckes zu beschließen.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 24.1.1993 beschlossen und wurde von den Gründungsmitgliedern unterzeichnet.